13. Fundsachen

13.1

[1]Gegenstände aller Art, die in den Spielstätten der Staatstheater gefunden werden, sind beim Garderobenpersonal abzugeben. [2]Der Verlust von Gegenständen ist dem Garderobenpersonal anzuzeigen.

13.2

Die weitere Behandlung der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften der §§ 978 ff. BGB.